

## Statuten der Alzheimer Vereinigung Schweiz Sektion Freiburg

- [Art. 1: Name](#)
- [Art. 2: Sitz und Dauer](#)
- [Art. 3: Gesetzliche Grundlagen](#)
- [Art. 4: Zweck](#)
- [Art. 5: Haftung](#)
- [Art. 6: Zusammensetzung](#)
- [Art. 7: Einzelmitglieder](#)
- [Art. 8: Kollektivmitglieder](#)
- [Art. 9: Ehrenmitglieder](#)
- [Art. 10: Aufnahmebedingungen](#)
- [Art. 11: Erlöschen der Mitgliedschaft](#)
- [Art. 12: Rekursrecht](#)
- [Art. 13: Organe](#)
- [Art. 14: Kompetenzen und Zusammensetzung](#)
- [Art. 15: Aufgaben](#)
- [Art. 16: Einberufung](#)
- [Art. 17: Konstituierung der Vereinsversammlung und Abstimmungen](#)
- [Art. 18: Änderung der Tagesordnung und Protokoll](#)
- [Art. 19: Zusammensetzung](#)
- [Art. 20: Aufgaben und Kompetenzen](#)
- [Art. 21: Einberufung und Abstimmungen](#)
- [Art. 22: Unterschrift](#)
- [Art. 23: Aufgaben des Präsidenten](#)
- [Art. 24: Zusammensetzung](#)
- [Art. 25: Aufgaben und Geschäftsordnung](#)
- [Art. 26: Einberufung](#)
- [Art. 27: Zusammensetzung und Aufgaben](#)
- [Art. 28: Einnahmen, Mitgliederbeiträge, Verwaltung](#)
- [Art. 29: Betrieb](#)
- [Art. 30: Statutenänderung](#)
- [Art. 31: Auflösung](#)
- [Art. 32: Inkrafttreten](#)

## **I. ALLGEMEINES**

### **Art. 1: Name**

Unter dem Namen «Alzheimer Vereinigung Schweiz - Sektion Freiburg», nachstehend «Sektion» genannt, besteht ein Verein.

### **Art. 2: Sitz und Dauer**

Die Sektion wurde auf unbefristete Zeit gegründet und hat ihren Sitz in Freiburg.

### **Art. 3: Gesetzliche Grundlagen**

1 Die Sektion unterliegt den vorliegenden Statuten und den Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 Sie ist eine Sektion des Vereins Alzheimer Schweiz Suisse Svizzera (ALZ Schweiz) und anerkennt dessen Statuten. Die Beziehungen zwischen der Sektion und der ALZ Schweiz werden durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt.

3 Die Sektion verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit.

4 Sie ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

5 Sie hat keinen gewinnorientierten oder kommerziellen Charakter.

### **Art. 4: Zweck**

Die Sektion bezweckt:

a) den Zusammenschluss und Erfahrungsaustausch der Personen, Institutionen und Diensten, die von der Alzheimerkrankheit oder einer anderen Form von Demenz (vaskuläre Demenz, Demenzen im Zusammenhang mit degenerativen oder anderen Erkrankungen des zentralen Nervensystems) direkt oder indirekt betroffen sind, im Geiste gegenseitiger Hilfe und Solidarität.

b) die Beratung und Information von Angehörigen, Umfeld, der Öffentlichkeit und der Behörden über die Betreuung der Betroffenen. Die Verbreitung von Informationen erfolgt insbesondere über:

- einen Newsletter für die Mitglieder der Sektion sowie für die betroffenen Personen und Institutionen;
- Informationsblätter, Ratgeber und andere Fachpublikationen;
- Informationsmaterial für die Medien;
- Vorträge und verschiedene Veranstaltungen;
- weitere Formen der Beratung und Dienstleistungen zur Deckung des Informationsbedarfs der betroffenen Personen

c) die Anhörung, Unterstützung und Begleitung der mit der Pflege eines kranken Menschen konfrontierten Angehörigen und ihres Umfelds. Die Unterstützung für Angehörige umfasst:

- die Gründung von Selbsthilfegruppen;
- die Einführung von Leistungen, die dem Verbleib zu Hause gewidmet sind;
- Zusammenkünfte mit auf die Krankheit spezialisierten Fachleuten;
- Angebote für medizinische, soziale und rechtliche Beratung und Unterstützung.

Wenn nötig setzt sich die Sektion bei Behörden und anderen Instanzen für die betroffenen Personen und ihre Angehörigen ein.

d) die bedarfsgerechte Unterstützung der an Alzheimer oder einer anderen Demenzerkrankung leidenden Personen;

e) die Förderung des Aufbaus und Betriebs von Dienstleistungen und Einrichtungen zur Betreuung der betroffenen Menschen (z. B. Betreuung zuhause, Tagesstätten, Einrichtungen für die temporäre Aufnahme, Nachspitäler, spezialisierte Unterkünfte, etc.);

f) die Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der Demenzerkrankungen.

#### **Art. 5: Haftung**

Die Mitglieder haften nicht persönlich für die finanziellen Verpflichtungen der Sektion. Diese sind ausschliesslich durch das Sektionsvermögen gesichert.

## **II. MITGLIEDER**

#### **Art. 6: Zusammensetzung**

1 Die Sektion besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern,
- b) Kollektivmitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

2 Die Mitglieder der Sektion sind zugleich Mitglieder der ALZ Schweiz.

#### **Art. 7: Einzelmitglieder**

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.

#### **Art. 8: Kollektivmitglieder**

1 Kollektivmitglieder sind juristische Personen, Behörden, Institutionen oder Unternehmen, die sich verpflichten, die Ziele der Sektion zu unterstützen und den festgesetzten Beitrag zu entrichten.

2 Jedes Kollektivmitglied kann einen Vertreter benennen, der die gleichen Rechte hat wie ein Einzelmitglied.

#### **Art. 9: Ehrenmitglieder**

1 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im Kampf gegen die Alzheimer-Krankheit oder eine verwandte Demenzerkrankung besonders ausgezeichnet oder um die Sektion verdient gemacht haben.

2 Jedes Ehrenmitglied kann dem Vorstand Anträge unterbreiten.

3 Ehrenmitglieder werden von der Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen gewählt.

4 Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten gegenüber der Sektion wie die Einzelmitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

#### **Art. 10: Aufnahmebedingungen**

1 Über die Annahme oder Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Vorstand der Sektion, der seine Entscheidung ohne Angabe von Gründen trifft.

2 Mit seinem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung dieser Statuten und allfälliger Reglemente oder Beschlüsse der Sektionsorgane mit zwingendem Charakter.

### **Art. 11: Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Sektion erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres erfolgen;
- durch Löschung bei Nicht-Zahlung des festgesetzten Beitrags;
- durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied, das durch sein Verhalten der Sektion schadet, jederzeit ausschliessen.

### **Art. 12: Rekursrecht**

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss innert Monatsfrist durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten der Sektion Berufung einzulegen. Der Einspruch wird der nächsten Vereinsversammlung vorgelegt, die abschliessend darüber entscheidet.

## **III. ORGANE**

### **Art. 13: Organe**

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Vereinsversammlung,
- b) der Vorstand,
- d) das Generalsekretariat
- e) die Revisionsstelle (Rechnungsprüfer), welche auch außerhalb der Vereinigung sein kann.

#### **a) Vereinsversammlung**

##### **Art. 14: Kompetenzen und Zusammensetzung**

1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der Sektion.

2 Sie besteht aus:

- den Einzelmitgliedern,
- den Kollektivmitgliedern,
- den Ehrenmitgliedern.

3 Stimmberechtigt sind Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Monats vor der Versammlung bezahlt haben oder bei Vorlage der Quittung über die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

##### **Art. 15: Aufgaben**

Die Vereinsversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
- a') Ernennung der Stimmzähler (bei jeder Generalversammlung)
- b) Genehmigung des Jahresberichts der verschiedenen Organe,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) finanzielle Entlastung der Organe der Sektion,
- e) Genehmigung des Budgets,
- f) Wahlen:
  - des Präsidenten/der Präsidentin,
  - des Vorstands,
  - der Aufsichtsorgane,
- g) Entscheidung über die Anträge von Vorstand und Mitgliedern,
- h) Behandlung von Einsprüchen gegen Vorstandsentscheidungen,

- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) Verabschiedung der Statuten und Statutenänderungen,
- l) Auflösung der Sektion.

#### **Art. 16: Einberufung**

- 1 Der Vorstand beruft die Mitglieder zur alljährlichen ordentlichen Vereinsversammlung ein.
- 2 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder ein Fünftel aller Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
- 3 Die schriftliche Einladung wird jedem Mitglied zusammen mit der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Versammlung zugestellt. Wird eine Statutenänderung traktandiert, muss der vorgeschlagene Text der Einladung beigelegt werden.

#### **Art. 17: Konstituierung der Vereinsversammlung und Abstimmungen**

- 1 Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder ordnungsgemäss konstituiert.
- 2 Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, und bei dessen/deren Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- 3 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Statuten fasst die Vereinsversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- 4 Bei Wahlen sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Diese Kandidaten müssen jedoch ein Drittel der Stimmen erhalten haben.
- 5 Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6 Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn über einen Ausschluss entschieden wird oder wenn dies von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern verlangt wird.
- 7 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

#### **Art. 18: Änderung der Tagesordnung und Protokoll**

- 1 Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden, damit sie traktandiert werden können. Mit der Zustimmung sowohl des Vorstands wie auch der Vereinsversammlung (ohne Vorstand) kann auch ein nicht fristgerecht (z.B. anlässlich der Vereinsversammlung) eingereichter Antrag noch berücksichtigt werden.
- 2 Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden protokolliert.

#### **b) Vorstand**

##### **Art. 19: Zusammensetzung**

- 1 Der Vorstand ist das Exekutiv- und Verwaltungsorgan der Sektion. Er setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens 6 weiteren Mitgliedern zusammen, von denen wenn möglich mindestens drei Angehörige von Patienten sind.
- 2 Jede juristische Person, die Mitglied des Vorstands ist, muss innerhalb eines Monats nach der Wahl schriftlich die Person benennen, die berechtigt ist, sie im Ausschuss zu vertreten.

3 Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ernennt zwei Vizepräsidenten sowie die zeichnungsberechtigten Personen der Sektion. Er verfügt über ein von der Sektion finanziertes dauerhaftes Sekretariat.

4 Die Mitglieder des Vorstands sind im Rahmen ihres Mandats ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen können jedoch erstattet werden.

5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist in der nächsten Vereinsversammlung ein Ersatz zu wählen. Gegebenenfalls kann der Vorstand einen provisorischen Ersatz stellen.

#### **Art. 20: Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung,
- b) Festlegung der mittel- und langfristigen Ziele,
- c) Festlegung der Struktur der Sektion,
- d) Festlegung der Tätigkeitsbereiche der Organe,
- e) Führung der laufenden Geschäfte und Verwaltung des Budgets,
- f) Entscheidung über unvorhergesehene Ausgaben,
- g) Bildung allfälliger Kommissionen oder ad hoc-Arbeitsgruppen,
- h) Pflege der Beziehungen zu Behörden und medizinischen und sozialen Einrichtungen,
- i) Vertretung der Sektion gegenüber Dritten,
- j) Einladung zur und Vorbereitung der Vereinsversammlung,
- k) Genehmigung der Vereinbarung zwischen der Sektion und der ALZ Schweiz,
- l) Ernennung der Delegierten der Sektion für die Delegiertenversammlung der ALZ Schweiz; die Hälfte der Delegation sollte nach Möglichkeit aus Angehörigenvertretern bestehen,
- m) gegebenenfalls Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- n) Entscheidung von Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.
- o) Beauftragung einer externen Treuhandgesellschaft mit der Buchprüfung.

#### **Art. 21: Einberufung und Abstimmung**

1 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich.

2 Auf begründeten Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.

3 Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten.

4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5 Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

6 Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder kann namentlich oder geheim abgestimmt werden.

#### **Art. 22: Unterschrift**

1 Der Präsident oder der Vizepräsident und ein Mitglied des Sekretariats vertreten die Sektion mit Kollektivunterschrift. Für Routineangelegenheiten von geringer Bedeutung genügt die Unterschrift des Präsidenten.

2 Der Vorstand kann anderen Personen eine Unterschriftsvollmacht erteilen.

#### **Art. 23: Aufgaben des Präsidenten**

1 Der Präsident/Die Präsidentin ist für die Verwaltung der Sektion verantwortlich. Er/sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Vereinsversammlung und der Sitzungen des Vorstands,
- b) Beaufsichtigung der allgemeinen Geschäftsführung, (gemäß Pflichtenheft und Kompetenzmatrix)
- c) Vertretung der Sektion nach aussen (gemäß Pflichtenheft und Kompetenzmatrix)

2 Der Präsident/Die Präsidentin wird bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin vertreten. Der Präsident/Die Präsidentin kann in seinen/ihren Repräsentationsaufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

#### **~~e) Ausschuss~~**

~~Art. 24: Zusammensetzung – AUFGEHOBEN !~~

~~Art. 25: Aufgaben und Geschäftsordnung – AUFGEHOBEN !~~

~~Art. 26: Einberufung – AUFGEHOBEN !~~

#### **d) Revisionsstelle**

#### **Art. 27: Zusammensetzung und Aufgaben**

1 Die Vereinsversammlung ernennt für eine Periode von drei Jahren, die Revisionsstelle, die ausserhalb des Vereins sein kann.

2 Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der Sektion und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

### **IV. FINANZIELLES**

#### **Art. 28: Einnahmen, Mitgliederbeiträge, Verwaltung**

1 Die Ressourcen der Sektion sind:

- a) die Mitgliederbeiträge, die von der Delegiertenversammlung der ALZ Schweiz festgelegt werden;
- b) Spenden, Subventionen und Vermächtnisse mit oder ohne Zweckbindung;
- c) Vermögenserträge;
- d) Erträge aus Aktivitäten.

2 Über die Annahme von Spenden, Subventionen und Vermächtnissen entscheidet der Vorstand.

3 Der Vorstand verwaltet die Finanzen der Sektion und setzt die Mittel gemäss dem Jahresbudget ein.

## **V. VERWALTUNG / STRUKTUR DES VEREINS**

### **Art. 29: Betrieb**

#### **a) Arbeitsweise der Verwaltungsdienste**

1 Die Verwaltung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin, der/die auch die Leitung übernehmen kann, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird, und das Sekretariat ~~der Sektion~~ gewährleistet.

2 Sie untersteht den Direktiven und der Aufsicht des Vorstands.

3 Der Vorstand bestimmt ihre Struktur und erlässt ein internes Organisationsreglement mit einer Kompetenzmatrix.

4 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **b) Arbeitsweise der Leistungsdienste, die der häuslichen Pflege gewidmet sind.**

1 Die Leitung des Dienstes wird durch den Präsidenten/ die Präsidentin gewährleistet, der/die die Leitung selbst übernehmen kann, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird. Eine professionelle Koordination der Leistungen wird eingerichtet.

2 Die Arbeitsweise des Dienstes unterliegt den Weisungen und der Aufsicht des Vorstandes, der ein internes Organisationsreglement mit einer Kompetenzmatrix erlässt.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 30: Statutenänderung**

1 Die Statuten können auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder auf Vorschlag des Vorstandes geändert werden.

2 Damit Änderungen wirksam werden, muss eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einen Änderungsantrag annehmen.

3 Jede Änderung tritt vorbehaltlich ihrer Billigung durch den Zentralvorstand der ALZ Schweiz in Kraft.

### **Art. 31: Auflösung**

1 Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung beschlossen werden.

2 Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3 Für die Auflösung ist eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4 Im Falle einer Auflösung der Sektion wird das allfällige Reinvermögen einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck überwiesen.

### **Art. 32: Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Juni 2014. Sie wurden am 1. Juni 2023 von der der Generalversammlung der Sektion Freiburg genehmigt und treten mit ihrer Genehmigung durch den Zentralvorstand von Alzheimer Schweiz am 8. September 2023 in Kraft.

Die Präsidentin: Luana Menoud-Baldi

Die Vize-Präsidentin: Brigitte Gasser

Freiburg, den 1. Juni 2023 (Teilrevision)